

Organisationsreglement der Trigona Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

(Ausgabe 2012)

1. Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrates, des Anlageausschusses, der Kassenvorstände und der mit der Durchführung der Administration beauftragten Person (nachfolgend: Verwalterin).

2. Der Stiftungsrat

2.1. Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Der Stiftungsrat wird paritätisch aus dem Kreis der Versicherten bestellt, wobei die Arbeitgebervertreter auch aus dem Kreis der Kassenvorstände bestimmt werden können.

2.2. Bestellung und Konstituierung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Bestellung des Stiftungsrates und das Ausscheiden aus dem Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestellt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Die Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer haben jeweils alternierend Anspruch auf das Präsidium bzw. das Vizepräsidium.

2.3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Stiftungsräte können wieder bestellt werden.

2.4. Stiftungsratssitzungen

Nach der Prüfung der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle findet die jährliche ordentliche Stiftungsratssitzung statt.

Ausserordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt, oder wenn es die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe der Traktanden verlangt.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder eine andere dafür beauftragte Person mindestens 10 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und die Verwalterin einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit der Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden. Die Verwalterin delegiert eine Person, welche an der Stiftungsratssitzung mit beratender Stimme teilnimmt. Diese Person ist nicht Mitglied des Stiftungsrates.

Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung des Präsidenten führt der Vizepräsident den Vorsitz.

Ein Stiftungsrat kann – wenn er verhindert sein sollte – ein anderes Stiftungsratsmitglied mit oder ohne Weisungen zur Vertretung an der Sitzung bevollmächtigen. Die Vollmacht sowie allfällige Stimminstruktionen sind dem Präsidenten zu Beginn der Sitzung zu Händen des Protokolls einzureichen.

Die Mitglieder sind berechtigt, von der Stiftung eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen zu verlangen.

2.5. Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon, Video oder gleichwertige andere Telekommunikationsmittel teilnimmt.

Die Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident hat ebenfalls ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Jedes Stiftungsratsmitglied und die Verwalterin kann jedoch verlangen, dass eine Sitzung zum Gegenstand des Zirkularbeschlusses einberufen wird. Für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses ist Einstimmigkeit notwendig.

Die Stiftungsratsbeschlüsse, einschliesslich Zirkularbeschlüsse, sind zu protokollieren.

2.6. Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach Massgabe des Gesetzes und der Verordnungen, der Stiftungsstatuten, der Reglemente und der Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Festlegung der Geschäftsstrategie und -politik sowie der Anlagegrundsätze in Zusammenarbeit mit der Verwalterin,
- b) Organisation der Stiftung,
- c) Vertretung der Stiftung nach aussen,
- d) Bezeichnung derjenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten,

- e) Wahl und Überwachung der Mitglieder des Anlageausschusses und weiterer vom Stiftungsrat eingesetzter Kommissionen und Ausschüsse,
- f) Abschluss von Kollektiv-Versicherungsverträgen,
- g) Erlass der Reglemente gemäss Ziff. 3 des Stiftungstatus unter Berücksichtigung des Planangebotes, insbesondere der Kollektivversicherungsverträge der im Anhang zu diesem Reglement aufgeführten Versicherungsgesellschaft, sofern der Erlass nicht ausdrücklich dem Kassenvorstand delegiert wurde,
- h) Festlegung der den Vorsorgekassen zur Verfügung stehenden Anlagestrategien und Anlagegruppen nach Massgabe des Anlagereglements,
- i) Festlegung der von den Vorsorgekassen zu beachtenden Reservierungsgrundsätze in einem Reservierungsreglement, Überwachung allfälliger Sanierungsmassnahmen der Vorsorgekassen im Falle einer Unterdeckung und Orientierung der Aufsichtsbehörde nach Massgabe des Gesetzes.
- j) Beizug und Überwachung von Dritten im Rahmen der Vermögensverwaltung sowie Abschluss der für die Anlage der Mittel der Stiftung und der Kassen notwendigen Verträge,
- k) Einsetzung und Überwachung der Verwalterin,
 - l) Überwachung der Leistungen aus den Kollektivversicherungsverträgen sowie Entgegennahme einer kommentierten und nachvollziehbaren Abrechnung über die Höhe und Zuweisung der Überschussanteile auf die Vorsorgekassen,
- m) Sicherstellung der Information der Vorsorgekassen gemäss den gesetzlichen Transparenzvorschriften,
- n) Bestimmung der Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Durchführung der Administration, des Rechnungswesens und der Anlage der nicht durch den Kollektivversicherungsvertrag gebundenen Mittel,
- o) Bestimmung des anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge (nachfolgend: Experte) zur Prüfung der reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung,
- p) Jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde,
- q) Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Kassenvorstandes, wenn eine Vorsorgekasse – trotz Mahnung – keinen Kassenvorstand einsetzt oder der Kassenvorstand – trotz Mahnung – seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Stiftungsrat übt alle Kompetenzen aus, die nicht ausdrücklich dem Kassenvorstand vorbehalten sind und die er nicht an den Anlageausschuss oder der Verwalterin übertragen hat.

Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse und Kommissionen, an die mit der Durchführung der Administration beauftragten Person oder an aussenstehende Drittpersonen delegieren. Delegationen sind jederzeit widerruflich.

3. Anlageausschuss

3.1. Zusammensetzung

Die Mitglieder des Anlageausschusses sowie dessen Vorsitzender werden vom Stiftungsrat ernannt. Der Anlageausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er kann sich aus Mitgliedern des Stiftungsrats, nicht mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen und/oder unabhängigen Fachleuten zusammensetzen.

3.2. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Anlageausschusses beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

3.3. Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden konstituiert sich der Anlageausschuss selbst. Die Verwalterin delegiert einen Protokollführer, welcher nicht Mitglied des Anlageausschusses ist.

3.4. Sitzungen, Beschlussfassung

Der Anlageausschuss tritt je nach Bedarf zusammen, oder wenn es zwei Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangen.

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit der Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt ein anderes Mitglied den Vorsitz.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende hat ebenfalls ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Über die Sitzungen und Zirkulationsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

3.5. Aufgaben des Anlageausschusses

Der Anlageausschuss erledigt die ihm zugewiesenen Aufgaben selbständig und nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsstatuten, der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente und der Anweisungen des Stiftungsrates.

Soweit das Anlagereglement nichts anderes vorsieht, hat der Anlageausschuss folgende Aufgaben:

- a) Er schlägt dem Stiftungsrat die den Vorsorgekassen zur Verfügung stehenden Anlagestrategien, die den Anlagestrategien entsprechenden und den Vorsorgekassen zur Verfügung stehenden Anlagegruppen inkl. die Wertschwankungsreserven (Ziel- und / oder minimale Wertschwankungsreserven) zur Genehmigung vor;
- b) er übt allfällige mit der Anlage der Vermögen verbundene Stimmrechte aus, soweit das Anlagereglement nichts anderes vorsieht bzw. der Stiftungsrat nichts anderes anordnet;
- c) er überwacht die Anlagetätigkeit und die Einhaltung des Anlagereglements;
- d) er erstattet dem Stiftungsrat periodisch Bericht über die Vermögensverwaltung;
- e) er informiert den Stiftungsrat unverzüglich über allfällige Abweichungen vom Anlagereglement bzw. den Anlagestrategien.

4. Die Kassenvorstände

4.1. Zusammensetzung, Wahl

Der Kassenvorstand setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer zusammen. Die Anzahl wird im Kassenreglement festgelegt.

Die Arbeitgebervertreter werden durch den Arbeitgeber bestimmt.

Die Arbeitnehmer wählen ihre(n) Vertreter aus dem Kreis der versicherten Personen. Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Stiftungsrat ist über das Ergebnis der Wahl in geeigneter Form zu informieren.

Die Amtszeit der Mitglieder des Kassenvorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber hat das Ausscheiden aus dem Kassenvorstand zur Folge. Für die restliche Amtszeit ist ein Ersatz nach Massgabe von Abs. 3 zu wählen.

Der Kassenvorstand wählt aus seinem Kreis jeweils je für ein Jahr einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Die Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer haben jeweils alternierend Anspruch auf das Präsidium bzw. das Vizepräsidium.

Falls im Falle einer Auflösung des Anschlussvertrages der Rentnerbestand bei der Stiftung verbleibt, ist nach wie vor ein Kassenvorstand zu bestellen.

4.2. Sitzungen, Beschlussfassung

Der Kassenvorstand tritt je nach Bedarf zusammen, oder wenn es die Hälfte der Mitglieder des Kassenvorstandes unter Angabe der Traktanden verlangen.

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit der Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden.

Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung des Präsidenten führt ein anderes Mitglied den Vorsitz.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Präsident hat ebenfalls ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Jedes Mitglied kann jedoch verlangen, dass eine Sitzung zum Gegenstand des Zirkularbeschlusses einberufen wird. Für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses ist Einstimmigkeit notwendig.

Über die Sitzungen und Zirkulationsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

4.3. Aufgaben des Kassenvorstandes

Der Kassenvorstand führt die Vorsorgekasse nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsstatuten, der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente und der Anweisungen der Aufsichtsbehörde. Er hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Er erlässt das Kassenreglement und beschliesst allfällige Änderungen.
- b) Er überwacht die zum Vollzug der Personalvorsorge notwendigen Massnahmen wie
 - Anmeldung der neu zu versichernden Personen,
 - Abmeldung der versicherten Personen bei Dienstaustritt,
 - Meldung der Lohnänderungen,
 - Einholen der notwendigen Unterlagen für die Geltendmachung von Ansprüchen,
 - Durchführung allfälliger Teilliquidationen,
 - Auflösung der Vorsorgekasse sowie
 - übrige notwendige Meldungen für die Durchführung der Personalvorsorge.
- c) Er überwacht, ob die notwendigen Zahlungen fristgerecht an die Stiftung überwiesen werden; im Falle von Beitragsrückständen orientiert er die Versicherten.
- d) Er nimmt die Informationen über die finanzielle Lage der Vorsorgekasse entgegen.
- e) Er trägt die Verantwortung für die Anlage des Kassenvermögens und verwaltet die Mittel der Kasse, soweit diese nicht im Rahmen eines Versicherungsvertrages angelegt sind; insbesondere.
 - wählt er die Kapitalanlagestrategie durch Wahl der Anlagegruppe
 - legt er die Investitionszielwerte betr. Investition in Anlagegruppe bzw. in liquide Mittel und die Bandbreiten fest, innerhalb deren sich die Investitionen in Anlagegruppen und liquide Mittel bewegen können
 - erteilt er der Verwalterin die notwendigen Instruktionen
- f) Er legt die Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben für das Folgejahr fest; der Zinssatz ist der Verwalterin bis zum 30.11. des Vorjahres mitzu-

teilen; fehlt ein solcher Beschluss des Kassenvorstandes, so gilt der BVG-Zinssatz

- g) Er regelt in Zusammenarbeit mit dem Experten innerhalb der Vorgaben des Stiftungsrates die Art, Höhe und Finanzierung der Reserven der Vorsorgekasse. Er überwacht die Risikofähigkeit der Kasse regelmässig und ergreift die erforderlichen Massnahmen bei ungenügenden Reserven oder im Falle einer Unterdeckung; er stützt sich dabei auf die Vorschläge des Experten sowie allenfalls weiterer Fachpersonen (Anlageexperten, Revisionsstelle) ab und ist für die wirksame Umsetzung der Massnahmen verantwortlich,
- h) Er entscheidet über die Verwendung von freien Mitteln der Vorsorgekasse.
- i) Er erfüllt seine Auskunft- und Informationspflichten, insbesondere
 - orientiert und berät er die versicherten Personen und die Anspruchsberechtigten über die Organisation, Leistungen und Vermögenslage der Vorsorgekasse und
 - informiert er die versicherten Personen jährlich über die Zusammensetzung des Stiftungsrates und des Kassenvorstandes.
 - informiert er im Falle einer Unterdeckung unverzüglich den Stiftungsrat, den Arbeitgeber, die Versicherten, die Rentenbezüger und die Verwalterin über das Ausmass, die Ursachen sowie über die ergriffenen Massnahmen. Bei anderen Vorkommnissen von erheblicher Tragweite informiert er unverzüglich die betroffenen Kreise, auf jeden Fall aber den Stiftungsrat und die Verwalterin.
- j) Er beschliesst Änderungen des Vorsorgeplans im Rahmen des Planangebotes der im Anhang zu diesem Reglement aufgeführten Versicherungsgesellschaft, bei welcher die Risiken Tod, Invalidität und Langlebigkeit rückgedeckt wird.
- k) Er erfüllt die übrigen ihm gesetzlich oder reglementarisch auferlegten Pflichten.
 - l) Er beschliesst über Anpassungen der Renten an die Teuerung,
- m) Er kann bei Bedarf den Experten und die Revisionsstelle der Sammelstiftung auf Kosten der Vorsorgekasse beiziehen.

5. Verwalterin

5.1. Bestellung

Die Durchführung der Administration wird der im Anhang zu diesem Reglement aufgeführten Verwalterin übertragen.

5.2. Aufgaben der mit der Durchführung der Administration beauftragten Person

Die Verwalterin hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihr der Stiftungsrat zuweist. Es kann hierzu ein Pflichtenheft erstellt werden. Die Verwalterin erledigt die ihr zugewiesenen Aufgaben selbständig und nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsstatuten, der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente und der Anweisungen des Stiftungsrates. Sie erstattet periodisch Bericht an den Stiftungsrat über die allgemeine Geschäftstätigkeit, den Gang der Verwaltung der Vorsorgekassen sowie der Vermögensanlage und Reservierung der Vorsorgekassen. Bei Vorkommnissen von erheblicher Tragweite ist der Stiftungsrat unverzüglich zu informieren.

Die Verwalterin hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Allgemeine Tätigkeiten

- Entwicklung der Geschäftsstrategie und -politik sowie der Anlagegrundsätze in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat
- Erstellen von Entwürfen für Reglemente und Verträge
- Rechnungslegung und Jahresabschluss zu Händen des zuständigen Organs
- Vorbereitung und Protokollführung der Stiftungsratssitzungen
- Vorbereitung und Vollzug von Beschlüssen des Stiftungsrates
- Marketing und Vertriebsleistungen
- Zur Verfügungstellung der für die Durchführung der Personalvorsorge erforderlichen Applikationen und Infrastruktur
- Verkehr mit den Behörden, wie Steuerbehörden, Sicherheitsfonds, Aufsichtsbehörde, Experten, Revisionsstelle für die laufende Durchführung der Administration
- Verkehr mit den mit der Vermögensverwaltung beauftragten Personen
- Führung des Stiftungssekretariats

b) Verwaltung der Vorsorgekassen

- Führung der BVG-Alterskonti (Schattenrechnung)
- Beratung und technische Umsetzung bei Vorsorgeplanänderungen
- Erstellen der BVG-Anschluss-Bestätigung zuhanden der Stiftung Auffangeinrichtung BVG

- Vertrags- und Reglementsmanagement
 - Führen eines individuellen Alterskontos für jeden Versicherten gemäss Vorsorgeplan
 - Erstellen eines Versichertenverzeichnisses für jede angeschlossene Firma
 - Erstellen und Versand der Beitragsrechnungen an die Firma
 - Verarbeitung der laufenden Mutationen, wie z.B. Eintritte, Austritte, Leistungsfälle Tod und Invalidität, Pensionierungen, Lohnänderungen, Vorsorgefälle inkl. notwendiger Meldungen an die eidgenössische Steuerverwaltung und Vornahme allfälliger Quellensteuerabzug
 - Abwicklung Wohneigentumsförderung
 - Abwicklung der Aufteilung von Altersguthaben bei Scheidung
 - Erstellen der Bescheinigungen pro Versicherte
 - Verteilen von ungebundenen Mitteln und Verwendung von Sondermassnahmen gemäss Beschluss der Kassenvorstände
 - Überwachung und Reporting nach Massgabe der Reglemente und Vereinbarungen mit den Vorsorgekassen
 - Abwicklung des Einkaufs von fehlenden Beitragsjahren
 - Behandlung von individuellen Anfragen der Versicherten zu Beiträgen, Leistung und Altersguthaben
 - Mahn- und Inkassomassnahmen sowie Umsetzung von Verzugsfolgen
 - Durchführung von Personalorientierungen
 - Umsetzung von Teilliquidationsbeschlüssen
- #### c) Vermögensverwaltung
- Umsetzung und Überwachung der Richtlinien und Instruktionen der Vorsorgekassen bezüglich der Reservierung und der Vermögensanlage.
 - Periodische Feststellung und geeignete Darstellung des Kassenvermögens und der Entwicklung der Anlagen (Performance).

6. Durchführung von Teilliquidationen

Der Stiftungsrat erlässt auf der Grundlage der von ihm erlassenen Bestimmungen in den Reglementen Weisungen, in welchen Fällen und wie Teilliquidationen von Vorsorgekassen durchzuführen sind.

7. Verantwortlichkeit und Schweigepflicht

Alle mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge oder der Kontrolle der Stiftung bzw. der Vorsorgekasse betrauten Personen haften für den Schaden, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Alle mit der Durchführung oder Kontrolle der beruflichen Vorsorge betrauten bzw. beteiligten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und des Arbeitgebers der Schweigepflicht. Vorbehalten bleibt Art. 86a BVG zur Datenbekanntgabe. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Stiftung weiter.

8. Schlussbestimmungen

Die Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Stiftungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 6. Dezember 2011 beschlossen und tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

Nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsstatuten kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Anhang

Versicherungsgesellschaft, mit welcher Kollektivversicherungsverträge zur Rückdeckung der Risiken Tod, Invalidität und Langlebigkeit abgeschlossen werden: Basler Leben AG

Verwalterin
Basler Leben AG

Anlagestiftung, in deren Anteile die Mittel der Vorsorgekassen investiert werden können: Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

Bank, bei welcher Cash-Mittel der Vorsorgekassen angelegt werden können: Baloise Bank SoBa

Trigona Sammelstiftung für berufliche Vorsorge
c/o Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Tel. +41 58 285 85 85
Fax +41 58 285 90 73
info@trigona-sammelstiftung.ch
www.trigona-sammelstiftung.ch

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch